

## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19, Abs.2, Satz 1 Strom NEV

Hauptvoraussetzung für die Ermittlung eines individuellen Netznutzungsentgelts gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast in der jeweiligen Netzebene abweicht.

Die Hochlastzeitfenster bilden die prognostizierten Zeiträume der Jahreshöchstlast des jeweiligen Jahres in der jeweiligen Spannungsebene der Stadtwerke St. Ingbert GmbH ab.

Letztverbraucher, die eine erhebliche Abweichung von dem im Hochlastzeitfenster gemessenen 1/4-h-Leistungswert gegenüber ihrer Jahreshöchstlast aufweisen, erfüllen somit die Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19, Abs.2, S.1 StromNEV.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2023 – 08/2024 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster für das **Kalenderjahr 2025**:

Jahreszeit	Entnahme in Mittelspannung	Entnahme in Umspannung	Entnahme in Niederspannung
<b>Herbst</b> 01. Sep. bis 30. Nov.	<b>11:30 - 14:00 Uhr</b> <b>17:00 - 19:00 Uhr</b>	<b>17:00 -19:30 Uhr</b>	<b>17:00 -19:30 Uhr</b>
<b>Winter</b> 01. Jan. bis 28. Feb. 01. Dez. bis 31. Dez.	<b>08:00 - 15:00 Uhr</b> <b>17:00 - 19:30 Uhr</b>	<b>11:30 - 14:30 Uhr</b> <b>17:00 - 19:45 Uhr</b>	<b>11:30 - 13:30 Uhr</b> <b>17:00 - 20:00 Uhr</b>
<b>Frühling</b> 01. Mrz. bis 31. Mai	<b>kein HLZ</b>	<b>kein HLZ</b>	<b>kein HLZ</b>
<b>Sommer</b> 01. Jun. bis 31. Aug.	<b>kein HLZ</b>	<b>kein HLZ</b>	<b>kein HLZ</b>

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Die Inanspruchnahme eines Sonderentgeltes für atypische Netznutzung ist an verschiedene Mindestvoraussetzungen lt. Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgelt-vereinbarungen nach § 19, Abs. 2, Satz 1 und 2 Strom NEV in der jeweils aktuellsten Fassung geknüpft und Bedarf sowohl einer schriftlichen Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber sowie der Anzeige bei der Landesregulierungsbehörde.

Die Anzeige bei der Behörde muss bis spätestens 30.09. des Jahres der geplanten Inanspruchnahme erfolgen.